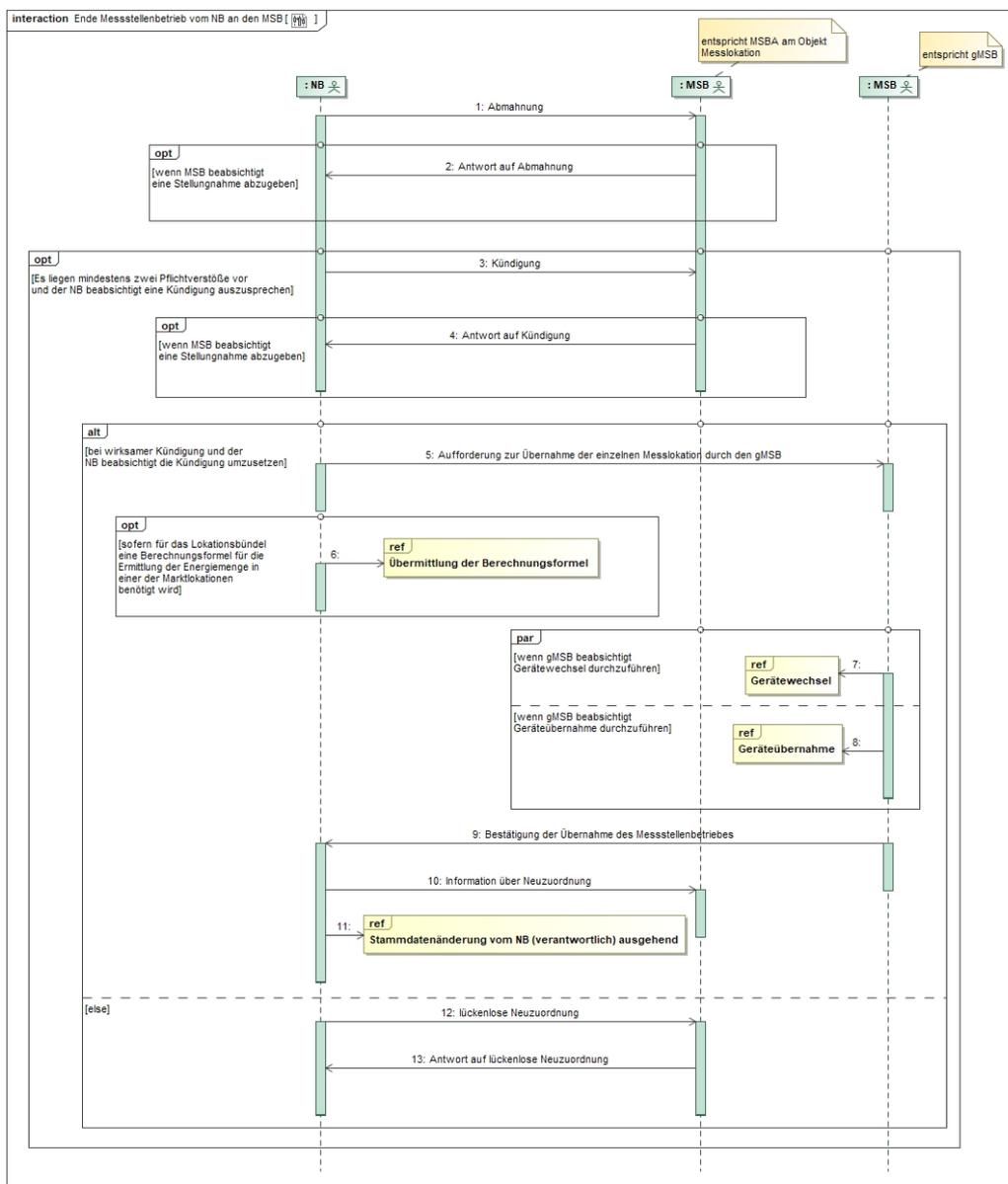


WiM

Ende Messstellenbetrieb			
Ist ein Ende Messstellenbetrieb vom NB an den MSBA möglich?			
Sparte	Strom:	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-18-032, Anlage 2 WiM, Kapitel II. 4 „Use-Case: Ende Messstellenbetrieb“		
Frage / Regelungslücke	<p>Im Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“ kann der MSBA eine Abmeldung an den NB senden.</p> <p>Ist eine Beendigung des Messstellenbetriebs für einzelne Messlokationen vom NB an den MSBA aufgrund Nicht-Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Aufgaben möglich?</p>		
Lösung	<p>Ja, dies ist möglich. Nach Abmahnung durch den NB kann der NB eine fristlose Kündigung gegenüber dem MSB an einer Messlokation aussprechen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Eine juristische Bewertung der Nicht-Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben findet nicht im Rahmen der Umsetzungsfrage statt.</p> <p>Nachfolgend der neue zusätzliche Use-Case „Ende Messstellenbetrieb vom NB an MSB“:</p> <p>Use-Case Ende Messstellenbetrieb vom NB an MSB</p> <div data-bbox="325 1346 1313 1552" data-label="Diagram"> <pre> graph LR NB((NB)) --- UC([Ende Messstellenbetrieb vom NB an den MSB]) UC --- MSB((MSB)) </pre> </div> <p>UC: Ende Messstellenbetrieb vom NB an MSB</p>		

Use-Case-Name	Ende Messstellenbetrieb vom NB an MSB
Prozessziel	Der MSB ist einer Messlokation und ggf. der zugehörigen Marktlokation nicht mehr zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Use-Case beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktteilnehmern anlässlich einer vom NB initiierten fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebes an einer Messlokation.</p> <p>Der NB hat mittels rechtzeitiger Einbindung des gMSB einen lückenlosen Messstellenbetrieb sicherzustellen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der MSB kommt der Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Aufgaben auf Ebene der Messlokation und/oder auf Ebene der ggf. zugehörigen Marktlokation nicht nach.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Mess- und ggf. Marktlokation eines Lokationsbündels an die Berechtigten verteilen.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Dieser Use-Case hat keinen Einfluss auf die Möglichkeit einer Kündigung mehrerer Messlokationen oder des gesamten Messstellenbetriebsrahmenvertrags.

SD: Ende Messstellenbetrieb vom NB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmahnung	--	Der NB mahnt für eine einzelne Messlokation und der ggf. zugehörigen Marktlokation des betroffenen Lokationsbündels den Messstellenbetrieb beim MSBA an und weist damit auf die möglicherweise bevorstehende fristlose Kündigung des Messstellenbetriebes für diese einzelne

			<p>Messlokation und der ggf. zugehörigen Marktlokation hin.</p> <p>In der Abmahnung teilt der NB den Pflichtverstoß mit.</p> <p>Kommt es bei der EDIFACT-Kommunikation zu einer Störung, kann die Abmahnung auch über einen anderen Kommunikationsweg erfolgen.</p>
2	Antwort auf Abmahnung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach Abmahnung.	Verstreicht die Frist, ohne dass eine Antwort eingegangen ist, wird der Prozess fortgeführt.
3	Kündigung	Eine der Situation angemessene Frist nach erfolgter Abmahnung und nach wiederholtem Pflichtverstoß ist anzuwenden.	<p>Der NB kündigt für eine einzelne Messlokation den Messstellenbetrieb beim MSBA fristlos.</p> <p>In der Kündigung teilt der NB den Kündigungsgrund und das Kündigungsdatum mit fixem Zeitpunkt mit.</p> <p>Das Kündigungsdatum ist der Tag, mit dessen Ablauf (0:00 Uhr des Folgetags) die Zuordnung des MSBA zur einzelnen Messlokation und ggf. zur zugehörigen Marktlokation endet.</p> <p>Kommt es bei der EDIFACT-Kommunikation zu einer Störung, kann die Kündigung auch über einen anderen Kommunikationsweg erfolgen.</p>
4	Antwort auf Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Kündigung.	<p>Falls der MSBA der Kündigung des NB widerspricht, teilt er den Grund oder die Gründe für die Ablehnung mit, so dass ggf. eine Klärung zwischen NB und MSBA erfolgen kann.</p> <p>Falls der MSBA die Kündigung gegenüber dem NB bestätigt,</p>

			<p>kann es sich nur um eine Bestätigung handeln, die ohne inhaltliche Änderung erteilt wird.</p> <p>Verstreicht die Frist, ohne dass eine Antwort eingegangen ist, wird der Prozess fortgeführt.</p>
5	Aufforderung zur Übernahme der einzelnen Messlokation durch den gMSB	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach wirksamer Kündigung und der NB beabsichtigt die Kündigung umzusetzen.	Als Zeitpunkt der Übernahme des Messstellenbetriebes durch den gMSB wird der Folgetag (0:00 Uhr) des Kündigungsdatums, nachfolgend „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ genannt, verwendet.
6	ref Übermittlung der Berechnungsformel	Unverzüglich.	Der NB übermittelt dem gMSB die Berechnungsformeln für jene Marktlokationen im Lokationsbündel, deren Energiemengen per Berechnung ermittelt werden müssen.
7	ref Gerätewechsel	Unverzüglich.	<p>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Use-Case „Geräteübernahme“ und/oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Use-Case „Gerätewechsel“.</p> <p>Es erfolgt die Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels in entsprechender Anwendung der jeweiligen Use-Cases, wobei der gMSB insofern als MSBN agiert.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Use-Cases zu nutzen.</p> <p>Es ist möglich, beide Use-Cases parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem gMSB überlassen, welchen Use-Case er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Use-Cases schließt</p>

			<p>nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p> <p>Ist ein Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme nicht bis zum „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ möglich, so ist als Zeitpunkt der Übernahme des Messtellenbetriebes durch den gMSB der „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ anzugeben. Ab dem „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ bis zur Durchführung des Gerätewechsels und/oder der Geräteübernahme vor Ort sind durch den gMSB Ersatzwerte zu bilden.</p>
8	ref Geräteübernahme	Unverzüglich.	<p>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Use-Case „Geräteübernahme“ und/oder Durchführung des Gerätewechsels nach dem Use-Case „Gerätewechsel“.</p> <p>Es erfolgt die Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels in entsprechender Anwendung der jeweiligen Use-Cases, wobei der gMSB insofern als MSBN agiert.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Use-Cases zu nutzen. Es ist möglich, beide Use-Cases parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem gMSB überlassen, welchen Use-Case er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Use-Cases schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p>

			<p>Ist ein Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme nicht bis zum „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ möglich, so ist als Zeitpunkt der Übernahme des Messtellenbetriebes durch den gMSB der „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ anzugeben. Ab dem „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ bis zur Durchführung des Gerätewechsels und/oder der Geräteübernahme vor Ort sind durch den gMSB Ersatzwerte zu bilden.</p>
9	Bestätigung der Übernahme des Messtellenbetriebes	Unverzüglich.	<p>Bestätigung der Übernahme der einzelnen Messlokation und ggf. der dazugehörigen Marktlokation eines Lokationsbündels durch den gMSB.</p> <p>Ist ein Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme nicht bis zum „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ möglich, so erfolgt die Bestätigung der Übernahme des Messtellenbetriebes durch den gMSB zum „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“. Ab dem „Beginn gMSB Messtellenbetrieb“ bis zur Durchführung des Gerätewechsels und/oder der Geräteübernahme vor Ort sind durch den gMSB Ersatzwerte zu bilden.</p>
10	Information über Neuordnung	Unmittelbar nach Prozessschritt 9.	<p>Der NB informiert den MSBA darüber, zu welchem Termin dessen Zuordnung zur einzelnen Messlokation in Bezug auf den Messtellenbetrieb endete. Damit endet automatisch auch dessen Zuordnung zur Marktlokation, falls der MSBA dieser zugeordnet war, ohne dass</p>

			diese Beendigung explizit zu benennen ist. Zugleich informiert er den MSBA über den Umstand und Zeitpunkt, dass der gMSB die einzelne Messlokation in Bezug auf den Messstellenbetrieb im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.
11	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	Mitteilung an Berechtigte über erfolgte Zuordnung des gMSB zur einzelnen Messlokation und ggf. der dazugehörigen Marktlokation in Bezug auf den Messstellenbetrieb. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.
12	lückenlose Neuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach wirksamer Kündigung und der NB beabsichtigt die Kündigung nicht umzusetzen.	Der NB ordnet dem MSBA die Messlokation und ggf. der dazugehörigen Marktlokation lückenlos wieder zu, um die Aufgaben des Messstellenbetriebes wahrzunehmen.
13	Antwort auf lückenlose Neuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens 1 WT nach lückenloser Neuordnung.	Kommt es bei der Antwort zu einer Ablehnung, startet der NB mit Prozessschritt 5.
<p>Aktuell müssen die Prozessschritte 1, 2, 3, 4, 12 und 13 in einer Non-EDIFACT-Konversation stattfinden, bis von der Projektgruppe EDI@Energy ein entsprechender Anwendungsfall im Rahmen des regulären Änderungsmanagements zur Verfügung gestellt wird.</p>			
Status	9. Juni 2020: Start des Freigabeverfahren		